

**Rahmenvereinbarung
über die Anstellung von Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusikern für die Erteilung von
Musikunterricht an öffentlichen Schulen**

Vom 21. Dezember 2021¹

1 Red. Anm.: Eine Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt ist nicht erfolgt.

zwischen
dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch
die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
vertreten durch die Kirchenleitung

§ 1

1Musik zählt im Land Schleswig-Holstein zu den Unterrichtsfächern, für die ein besonderer Einstellungsbedarf gegeben ist. 2Um die Unterrichtsversorgung in diesem Unterrichtsfach aktuell wie perspektivisch zu gewährleisten, wird sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) bemühen, das Land zu unterstützen. 3Die Nordkirche wird ihre Möglichkeiten nutzen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Nebentätigkeit für den schulischen Musikunterricht zu gewinnen. 4Durch diese Rahmenvereinbarung wird Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern eine Perspektive für eine Tätigkeit im Verantwortungsbereich des Landes geboten. 5Zugleich leistet sie einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Unterrichtsfach Musik an den Schulen.

§ 2

(1) Zielgruppe der Maßnahme sind A- und B-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die beruflich bei einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft der Nordkirche tätig sind.

(2) Die Nordkirche wirkt darauf hin, dass die in Absatz 1 genannten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker über das kirchliche Anstellungsverhältnis hinaus in Absprache mit der jeweils anstellenden Kirchengemeinde oder anderen kirchlichen Körperschaft der Nordkirche vom Land zur Erteilung des Unterrichtsfachs Musik beauftragt werden können.

§ 3

Eine Beschäftigung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern darf vor dem Hintergrund des Lehrpersonalkonzeptes keinen Einfluss haben auf die Vertragsgestaltung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern aus dem öffentlichen Schuldienst des Landes und darf insofern ausschließlich im Rahmen freier und besetzbarer Stellen erfolgen.

§ 4

Der Unterrichtsauftrag erfolgt durch Einzelvertrag zwischen dem Land und der jeweiligen Kirchenmusikerin bzw. dem jeweiligen Kirchenmusiker.

§ 5

1Die Kirchengemeinde oder andere kirchliche Körperschaft der Nordkirche, bei der die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker angestellt ist, kann mit der Schulleitung der Einsatzschule Regelungen vereinbaren, die einem störungsfreien Miteinander der verschiedenen dienstlichen Verpflichtungen in Schule und Kirche dienen. 2Dazu zählen insbesondere Regelungen zu den Dienst und Urlaubszeiten.

§ 6

1Diese Rahmenvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025.¹ 2Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Schuljahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird.

Kiel, den 1. Dezember 2021

Ministerin für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Karin P r i e n

Schwerin, den 21. Dezember 2021

Landesbischöfin
als Vorsitzende
der Kirchenleitung
Kristina K ü h n b a u m - S c h m i d t

M a g a a r d
Mitglied der Kirchenleitung

1 Red. Anm.: Die Rahmenvereinbarung trat am 21. Dezember 2021 in Kraft.

